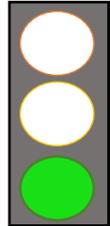


Informationen über die Erstellung einer Satzung und die Eintragung im Vereinsregister sowie die Auswirkungen auf das Vereinsleben

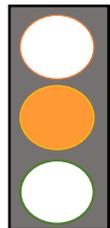
Verein hat eine Satzung und ist im Vereinsregister eingetragen

Der Vorstand und die Mitglieder können auf transparenter Grundlage am Vereinsleben teilnehmen. Die Haftungsprivilegierungen nach §§ 31 a und 31 b BGB greifen und kommen den Organmitgliedern und Vereinsmitgliedern zu Gute. Der Verein haftet insgesamt grundsätzlich mit dem Vereinsvermögen für alle Verbindlichkeiten.



Verein hat eine Satzung ist aber **nicht** im Vereinsregister eingetragen

Der Vorstand und die Mitglieder können auf transparenter Grundlage am Vereinsleben teilnehmen. **Der Vorstand haftet jedoch neben dem Verein persönlich, § 54 Satz 2 BGB!** Das bedeutet, dass ein Vertragspartner bei Geschäften mit einem nicht eingetragenen Verein grundsätzlich auch das Privatvermögen des handelnden Vorstandsmitglieds in Anspruch nehmen kann, wenn er möchte. Insbesondere wenn der Verein insolvent wird, zahlt dann schlimmstenfalls das handelnde Vorstandsmitglied die Verbindlichkeiten des nicht eingetragenen Vereins aus eigener Tasche.



Verein hat **keine Satzung** und ist **nicht** im Vereinsregister eingetragen

Der Vorstand und die Mitglieder haben keine Klarheit über die richtigen Abläufe im Vereinsleben. **Der Vorstand haftet neben dem Verein persönlich, § 54 Satz 2 BGB!** Das bedeutet, dass ein Vertragspartner bei Geschäften mit einem nicht eingetragenen Verein grundsätzlich auch das Privatvermögen des handelnden Vorstandsmitglieds in Anspruch nehmen kann, wenn er möchte. Insbesondere wenn der Verein insolvent wird, zahlt dann schlimmstenfalls das handelnde Vorstandsmitglied die Verbindlichkeiten des nicht eingetragenen Vereins aus eigener Tasche. Zudem läuft **jedes Vereinsmitglied**, welches für den Verein Geschäfte tätigt, Gefahr, diese im Zweifel aus eigener Tasche bezahlen zu müssen, weil klare Satzungsregelungen fehlen, § 179 BGB.

